

I. Festsetzungen

1. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche und der Fläche für Stellplätze zulässig.

2. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer von Gebäuden und Garagen sind vollflächig mindestens extensiv zu begrünen, soweit technische Anlagen oder Bauteile auf den Dächern, Dachflächenfenster oder sonstige zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen.

3. Zuordnung der externen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Die externen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB (siehe Hinweis Nr. 3) werden vollständig der "Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke (hier: Kindertagesstätte)" zugeordnet, welche laut Planzeichnung auf dem Flurstück 527 Flur 64 Gemarkung Wanne-Eickel festgesetzt ist.

II. Kennzeichnungen

Ehemaliger Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Königsgrube 2" und über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Magdeburg" und über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld "Primus III". Eigentümerin der Bergbauberechtigung "Königsgrube 2" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Eigentümerin der Bergbauberechtigungen Magdeburg" und "Primus III" ist die Thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg.
Es wird eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer empfohlen. Diesem ist in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der der Bezirksregierung Arnsberg nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Nach den derzeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Grundstücks kein heute noch einwirkungsrelvanter Bergbau dokumentiert. Die Einwirkungen des in diesem Bereich bis in die 1970er Jahre umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu rechnen.

III. Hinweise

1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

2. Kampfmittel

Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Ein-schlagstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich der Vorhaben nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) empfohlen.
Werden bei Durchführung der Arbeiten außergewöhnliche Verfärbungen des Erdbereiches oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323 16-2324 oder 02323 16-2757 verständigt werden.

3. Externe Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB

Durch den Bebauungsplan werden zusätzliche Eingriffe i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB verursacht, die nicht vollständig in seinem räumlichen Geltungsbereich ausgeglichen werden können. Das laut Umweltbericht (siehe Kapitel 14) verbleibende Kompensationsdefizit von 8.311 ökologischen Wertpunkten wird außerhalb des Plangebiets durch zwei planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf von der Stadt Herne zu diesem Zweck bereitgestellten Flächen ausgeglichen.

Ausgleichsmaßnahme 1:
Die Maßnahme wurde bereits auf einer 980 m² großen Teilfläche des Flurstücks 526 Flur 64 Gemarkung Wanne-Eickel von der Stadt Herne realisiert. Die Fläche befindet sich an der Barbarastraße, ca. 150 m entfernt vom Plangebiet. Die Maßnahme umfasste eine Entsiegelungsmaßnahme, bestehend aus dem Gebäuderückbau (ehemaliges Jugendzentrum 'Falkenheim') und dem Rückbau der sonstigen versiegelten Flächen (Zufahrts- und Stellplatzflächen), sowie die anschließende Anlage einer Extensivrasenfläche. Durch die Maßnahme wurde eine ökologische Aufwertung der o. g. Teilfläche in einer Höhe von 3.430 Wertpunkten erreicht.

Ausgleichsmaßnahme 2:
Bei der Fläche, auf der die Maßnahme realisiert werden soll, handelt es sich um die Flurstücke 8, 9, 10, 11, 15, 16 und 119 Flur 66 Gemarkung Wanne-Eickel, im Bereich des ca. 750 m Luftlinie südwestlich vom Plangebiet entfernten Röhlinghauser Friedhofs an der Hofstraße. Eine Teilfläche des dort bestehenden Container-Stellplatzes soll entsiegelt und durch die Anlage einer Blühwiese ersetzt werden. Auf dem Friedhof selbst werden 8 Bäume und eine Vogelnährhecke gepflanzt. Darüber hinaus sollen in der angrenzenden Grünverbindung Behmers Hof weitere 15 Bäume gepflanzt werden. Durch die Maßnahme wird eine ökologische Aufwertung der o. g. Fläche in einer Höhe von 3.240 Wertpunkten erreicht.

Ausgleichsmaßnahme 3:
Bei der Fläche, auf der die Maßnahme realisiert werden soll, handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 134 Flur 26 Gemarkung Herne, im ca. 6,5 km Luftlinie östlich vom Plangebiet entfernten Südpark zwischen Erlenweg, Eichenweg und Birkenweg. Dort werden von der Stadt Herne auf einer Fläche von mind. 547 m² Heckenstreifen, Gehölzflächen sowie Blühstreifen aus heimischen, regionalen Pflanzenarten angelegt. Durch die Maßnahme wird eine ökologische Aufwertung der o. g. Fläche in einer Höhe von 1.641 Wertpunkten erreicht.

4. Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten

Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche oder verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

GO NRW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)

Gutachten und Fachbeiträge

Orientierende Bodenuntersuchung Sportplatz Barbarastraße
Büro LUB GmbH - Labor für Umweltanalytik und Biotechnik, März 2017

Bericht zu Bodenuntersuchungen für einen Neubau einer Kindertagesstätte an der Barbarastraße in Herne
Büro geoconcept, November 2020

Verkehrsuntersuchung zum geplanten Neubau einer Kindertagesstätte an der Barbarastraße in Herne
Büro Brilon Bondzio Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, November 2021

Schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des Sportplatzes Stratmanns Hof in Herne
Büro ACCON Köln GmbH, Januar 2023

I. Zeichnerische Festsetzungen

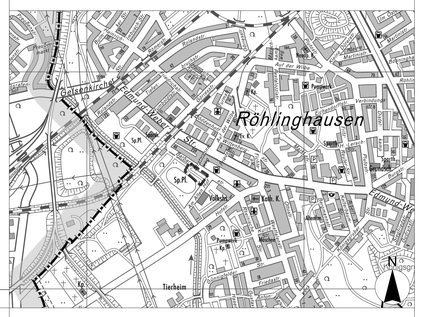
- Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke, hier: Kindertagesstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- **0,4** Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
- **II** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- **FD** Nur Flachdächer mit maximal 7° Neigung zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

II. Bestand, Hinweise und Sonstiges

- Bestandsbaum laut Kataster
- 52 Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten und Nummerierung des Flurstücks laut Kataster
- Bestandsgebäude laut Kataster

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

NR.	Bezeichnung des Bebauungsplans
273	- Kita Barbarastraße -



Stadtbezirk Eickel
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 64
Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte
M 1:500

Verfahren

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, 22.02.2024
gez. Schmeing
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, 22.02.2024 gez. Schmeing
Städt. Vermessungsdirektor
gez. Friedrichs
Stadtrat
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 18.04.2023 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 12.05.2023.
Herne, 29.02.2024
gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 25.05.2023.
Herne, 29.02.2024
gez. Marek
Städt. Verwaltungsdirektorin

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.05.2023 zugesandt.
Herne, 28.02.2024
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **31.10.2023** beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen bzw. zu veröffentlichen.
Herne, 29.02.2024
gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **13.11.2023** bis einschließlich zum **15.12.2023** veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am **10.11.2023**.
Herne, 28.02.2024
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **06.11.2023** zugesandt.
Herne, 28.02.2024
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **20.02.2024** der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, 29.02.2024
(Siegel)
gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am **15.03.2024**. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, 19.03.2024
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor